



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vergabe Newsletter

Juni 2022

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

vor der Sommerpause lenken wir Ihre Aufmerksamkeit auf wichtige Punkte bei Ausschreibungen: Vergessen Sie nicht, sich beim Wettbewerbsregister anzumelden bzw. als Vergabestelle selbiges künftig zu konsultieren.

Informieren Sie sich außerdem über die Aufstellung, Veröffentlichung und Anwendung qualitativer Zuschlagskriterien. Und erschrecken Sie nicht, wenn sich Bieter im laufenden Verfahren äußern: Nicht jede Meldung ist eine Rüge!

Eine interessante Lektüre wünscht

Ihr [GGSC] Team Vergabe

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Wettbewerbsregister in vollem Wirkbetrieb](#)
- [Achtung vor vermeintlichen Bieterfragen – Die Rüge steckt im Detail](#)
- [Anwendung qualitativer Zuschlagskriterien](#)
- [Notwendigkeit der Veröffentlichung von \(qualitativen\) Unterkriterien](#)
- [Nachlese \[GGSC\]-Infoseminar](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)



[WETTBEWERBSREGISTER IN VOLLEM WIRKBETRIEB]

Bereits in der Januar-Ausgabe unseres Newsletters berichtete [GGSC] über die für Mitte 2022 geplante Einführung des Wettbewerbsregisters [\[Beitrag Januar-Ausgabe 2022\]](#). Seit dem 01.06.2022 ist das Wettbewerbsregister nun im vollen Wirkbetrieb.

Abfragepflicht und Auskunftsrechte sind anwendbar

Konkret bedeutet dies, dass seit dem 01.06.2022 die Abfragepflicht sowie verschiedene Auskunftsrechte anwendbar sind. So sind Öffentliche Auftraggeber in Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 € (ohne Umsatzsteuer) zur Abfrage des Wettbewerbsregisters verpflichtet. Für Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber greift die Abfragepflicht ab Erreichen der Schwellenwerte, die auch für die Anwendbarkeit des EU-Vergaberechts maßgeblich sind. Darüber hinaus haben Unternehmen und natürliche Personen die Möglichkeit, eine Selbstauskunft zu erhalten. Außerdem erhalten Stellen, die ein amtliches Verzeichnis nach Artikel 64 der EU-Vergaberichtlinie (Richtlinie 2014/24/EU) für die Zwecke der Präqualifizierung führen, auf Antrag und mit Zustimmung des betroffenen Unternehmens eine Auskunft über den das Unternehmen betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters.

Bedeutung für die Praxis

Die verpflichtende Abfrage setzt eine Registrierung des öffentlichen Auftraggebers beim Bundeskartellamt als registerführende Behörde voraus. Alle öffentlichen Auftraggeber, die bis dato noch nicht für eine entsprechende Abfrage autorisiert sind, sind gehalten, dies dringend nachzuholen, um ihrer gesetzlichen Abfragepflicht nachkommen zu können. Mit der Anwendbarkeit der Abfragepflicht beim Wettbewerbsregister treten die bisher bestehenden Abfragepflichten für Auftraggeber im Hinblick auf die Korruptionsregister der Länder und auf das Gewerbezentralregister außer Kraft. Die Möglichkeit, das Gewerbezentralregister auf freiwilliger Basis abzufragen, bleibt noch für einen Übergangszeitraum von drei Jahren erhalten.

[GGSC] verfügt über langjährige Erfahrung bei der Durchführung von Vergabeverfahren und ist mit den in diesem Zusammenhang an den öffentlichen Auftraggeber gestellten Anforderungen und Pflichten bestens vertraut.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwältin
[Linda Reiche](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ACHTUNG VOR VERMEINTLICHEN BIETERFRAGEN – DIE RÜGE STECKT IM DETAIL]

Zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes werden seitens der Rechtsprechung an die Rügeobliegenheit am Vergabeverfahren beteiligter Bieter keine hohen Anforderungen gestellt. In seiner aktuellen Entscheidung hat das OLG Schleswig noch einmal betont, dass selbst in einer Frage unter bestimmten Voraussetzungen eine Rüge zu sehen sein kann.

Präklusion im Nachprüfungsverfahren bei fehlender Rüge

Grundsätzliche Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags ist, dass der betreffende Bieter den vermeintlichen Vergabeverstoß gegenüber der Vergabestelle gerügt hat. Ist dies unterblieben, ist der Bieter mit dem Vortrag präkludiert. Ob tatsächlich eine Rüge angebracht wurde und welche Anforderungen an diese zu stellen sind, ist regelmäßig Gegenstand der Auseinandersetzung vor den Nachprüfungsinstanzen. Zuletzt hat sich das OLG Schleswig

mit den formellen und materiellen Anforderungen der Rügeobliegenheit und insbesondere der Abgrenzung von Bieterfragen und Rüge beschäftigt (Beschluss vom 04.02.2022, 54 Verg 9/21).

Geltendmachung von Vergabeverstößen nicht an Formvorschriften gebunden

Weder § 160 GWB noch anderen Vorschriften enthalten konkrete Form- oder Inhaltsvorgaben. Auch in der Spruchpraxis werden im Hinblick auf das Gebot des effektiven Rechtsschutzes grundsätzlich in formeller und inhaltlicher Hinsicht keine hohen Anforderungen an die Rügeobliegenheit gestellt.

Erforderlich ist lediglich, dass der Rüge eine konkrete vergaberechtliche Beanstandung zu entnehmen ist. Hierzu hat der Bieter mitzuteilen, welchen Sachverhalt er für vergaberechtswidrig hält, ebenso wie für die Vergabestelle zu erkennen sein muss, dass eine Beseitigung des angesprochenen Vergaberechtsfehlers gefordert wird. An den Inhalt einer Rüge sind, schon deshalb, weil sich die Rügeobliegenheit in der Regel an juristische Laien richtet, keine übersteigerten Anforderungen zu stellen. Der Begriff der Rüge muss nicht ausdrücklich gebraucht werden. Auch bestehen für die Rüge keine expliziten Formvorschriften. Es soll reichen, wenn der Bieter den Sachverhalt schildert und dabei deutlich macht, dass er ihn als Verstoß gegen das Vergaberecht ansehe und Abhilfe erwartet.



Obacht bei Bieterfragen

Der ständigen Rechtsprechung folgend hat das OLG Schleswig in seiner Entscheidung hervorgehoben, dass nicht nur an den Inhalt einer Rüge keine hohen Anforderungen zu stellen, sondern auch eine Frage als Rüge anzusehen sei, wenn sich aus ihr ergebe, was als vergaberechtswidrig beanstandet werde. Nach diesen Maßgaben kann durchaus auch eine in Frageform gekleidete Einlassung als Rüge zu betrachten sein. Dies gilt etwa dann, wenn sich aus dem Inhalt der Einlassung ergibt, dass es sich nicht nur um eine bloße (Verständnis-)Frage oder um eine reine Äußerung rechtlicher Zweifel handelt. Vielmehr muss das Vorgebrachte als an den Auftraggeber adressierte Mitteilung zu verstehen sein, die derzeitige Vorgehensweise als vergaberechtswidrig zu erachten. Dies muss mit der ernstgemeinten Aufforderung verbunden sein, den betreffenden Vergaberechtsverstoß zu beseitigen.

Auftraggeber sollten daher eingehende Bieterfragen sorgfältig daraufhin prüfen, ob es sich tatsächlich um bloße Anfragen bzw. Feststellungen zu missverständlichen Formulierungen in den Vergabeunterlagen handelt, oder ob ihnen ein Rügecharakter innewohnt. Im Zweifel kann es angezeigt sein, Bieteranfragen umfassend als Rüge zu betrachten, um für den Bieter mit einer Rückweisung die Rechtsbehelfsfrist von 15 Tagen

für einen Nachprüfungsantrag in Gang zu setzen.

[GGSC] berät öffentliche Auftraggeber umfassend zum Vergaberecht und unterstützt sie bei der Durchführung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Franziska Kaschluhn](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ANWENDUNG QUALITATIVER ZUSCHLAGSKRITERIEN]

Das Vergaberecht soll der öffentlichen Hand eine wirtschaftliche Beschaffung von benötigten Gütern und Dienstleistungen ermöglichen. „Wirtschaftlichkeit“ meint das beste „Preis-Leistungs-Verhältnis“.

Nicht nur niedrigster Preis für Wirtschaftlichkeit des Beschaffungsvorgangs ausschlaggebend

Der Auftraggeber kann Angebote in Vergabeverfahren also auch anhand qualitativer



Kriterien bewerten und z.B. von Bietern verlangen, dass sie mit dem Angebot Konzepte zur geplanten Leistungserbringung vorlegen.

Zu entscheidender Sachverhalt: Bewertung von Leistungskonzepten

In dem von der VK Bund, Beschluss vom 04.04.2022 entschiedenen Fall wehrt sich der unterlegene Bieter gegen die im Vergleich zum vorgesehenen Bestbieter schlechtere Bewertung seines Angebotskonzepts für ausgedescribete Sicherheitsdienstleistungen. Die Bieter mussten ein Konzept vorlegen, in dem sie den geplanten organisatorischen Ablauf der vertraglichen Leistungen u.a. im Hinblick auf die wertungsrelevanten Kriterien „Personalplanung/Personalmanagement“ erläutern. Beim unterlegenen Bieter hatte die Vergabestelle u.a. das Fehlen eines Jahresplans für den Einsatz des geplanten Personals als Anknüpfungspunkt für eine negativere Bewertung herangezogen. Der unterlegene Bieter rügte einen Beurteilungsfehler, da die Vorlage eines Jahresplans bei dem Angebot nicht ausdrücklich gefordert gewesen sei.

Anforderung an die Anwendung qualitativer Zuschlagskriterien

Die Vergabekammer hält den Nachprüfungsantrag für unbegründet. Eine Angebotsbewertung ist u.a. dann rechtswidrig, wenn der

öffentliche Auftraggeber sachwidrige Erwägungen anstellt. Die Wertungen müssen daher insbesondere anhand der aufgestellten Zuschlagskriterien konsistent, vertretbar und nachvollziehbar sein. Angebote können für die Wertung auch miteinander verglichen werden. Der Bieter muss aus den Vergabeunterlagen erkennen können, worauf der jeweilige Auftraggeber Wert legt.

Der Auftraggeber durfte daher das Fehlen des Jahresplans negativ bewerten. Aus den Vergabeunterlagen war klar ersichtlich, dass Bieter den geplanten Personaleinsatz für eine sehr gute Bewertung leicht nachvollziehbar und sehr übersichtlich so darlegen mussten, dass keine Fragen offenbleiben. Dies war dem Bestbieter nach Auffassung des Auftraggebers mit Hilfe eines auf den konkreten Auftrag angepassten Jahresplans gelungen. Der unterlegene Bieter hatte hingegen nur einen schemenhaft erkennbaren, gerade nicht auftragsbezogen konkretisierten Musterdienstplan eingereicht. Dies durfte die Vergabestelle in einer vergleichenden Betrachtung zum Anlass einer schlechteren Bewertung nehmen.

Bedeutung für die Praxis

Die Vergabekammer hat in erfreulicher Klarheit zusammengefasst, welche Anforderungen an die Anwendung qualitativer Zuschlagskriterien zu stellen sind. Auftragge-



ber müssen bei der Bewertung von Angeboten in erster Linie darauf achten, dass sich die Anforderungen, die sie der Bewertung von Zuschlagskriterien zugrunde legen, aus den Vergabeunterlagen, insbesondere also den Zuschlagskriterien selbst oder der Leistungsbeschreibung, ergeben.

Insbesondere sollten die Anforderungen an die jeweiligen Kategorien der Zuschlagskriterien so definiert werden, dass ein Angebot umso besser bewertet wird, je leichter nachvollziehbar und übersichtlicher bzw. je konkreter und damit besser nachvollziehbar die Ausführungen im Angebot sind. In diesem Rahmen können die Auftraggeber dann die Angebote auch wertend vergleichen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Benjamin Tschida](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Sebastian Schattenfroh](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[NOTWENDIGKEIT DER VERÖFFENTLICHUNG VON – QUALITATIVEN - UNTERKRITERIEN]

Auch Unterkriterien und ihre Gewichtung sind aus Gründen der Transparenz bekanntzugeben. Die Veröffentlichung der Bewertungsmethode wird dagegen grundsätzlich nicht für erforderlich gehalten (OLG Frankfurt/M., B. v. 12.04.2022, 11 Verg 11/21). Sie kann auch später festgelegt werden, wenn sie die Zuschlagskriterien nicht ändert, nichts enthält, was die Angebotslegung hätte beeinflussen können und keine Diskriminierung zu besorgen ist. Insoweit hat das OLG an die Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) angeknüpft.

An diesen Grundsätzen hält das OLG auch für eine funktionale Ausschreibung fest. Im vom OLG entschiedenen Fall hatte die Vergabestelle die o.g. Anforderungen erfüllt. Zwar waren die Informationen – soweit ersichtlich – auf mehrere Dokumente verteilt, jedoch offenbar ausreichend transparent bekannt gegeben worden.

Ausdrücklich klargestellt hat das OLG überdies, dass ein Bieter Fehler bei der Bekanntmachung von Zuschlagskriterien auch noch nach Absendung des Informationsschreibens nach § 134 GWB rügen kann. Insoweit soll sein Rügerecht nicht ausgeschlossen bzw. „präkludiert“ sein. Begründet wird dies mit fehlenden gesetzlichen Bestimmungen über



die Anforderungen an die Bekanntmachung von Zuschlagskriterien etc. – für europaweite Vergaben z.B. im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder der Vergabeverordnung (VgV). Das OLG schließt daraus, ein durchschnittlich verständiger Bieter könne nicht ohne weiteres erkennen, welche Anforderungen hier gelten und ob die Vergabestelle sich hier Verstöße vorwerfen lassen muss.

Zusammenfassend gilt also: Vorsicht bei der Formulierung von qualitativen Zuschlagskriterien, deren Unterkriterien und der Veröffentlichung. Mehr Transparenz führt hier im Zweifel auch zu mehr Rechtssicherheit.

[GGSC] verfügt über umfassende, praktische Erfahrung bei der Beratung von Auftraggebern bei der Formulierung von Zuschlagskriterien und der Aufstellung von Bewertungsmatrizes. Diese Erfahrung zeigt, dass es sich – auch wenn rechtlich nach EuGH und OLG FFM nicht zwingend erforderlich – durchaus empfehlen kann, im Einzelfall die Wertungsmatrix mit den Vergabeunterlagen zu veröffentlichen. Dann wissen die Bieter genau, worauf sie sich einlassen und wie sich die qualitativen Zuschlagskriterien konkret auswirken.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwältin
Fanny Jahnke

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[NACHLESE ZUM 23. [GGSC] INFOSEMINAR ERFAHRUNGSUSTAUSCH KOMMUNALE ABFALLWIRTSCHAFT]

Zum ersten Mal seit Beginn der Corona-Pandemie veranstaltete [GGSC] am 23./24. Juni 2022 wieder einen „Erfahrungsaustausch kommunale Abfallwirtschaft“ live als Präsenzveranstaltung in Berlin. Alternativ konnten sich die Teilnehmer dieser „hybriden“ Veranstaltung auch online einwählen.

Neben einer intensiven Diskussion zu Fragen des Klimaschutzes und der Bedeutung der kommunalen Abfallwirtschaft hierfür war auch ein eigener Themenblock für Fragen der Entsorgungsvergaben vorgesehen. Zum einen wurden Praxisfragen wie z.B. die For-



mulierung und Anwendung von Eignungskriterien anhand aktueller Belege aus der Spruchpraxis erörtert (Referentin: Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim). Dazu wurden auch einige praktische Hinweise gegeben wie z.B. den Rat der möglichst konkreten Formulierung von Anforderungen an Referenzen und Umsatzkriterien.

Ein weiterer Beitrag (Referent: Rechtsanwalt Felix Brannaschk) stellte mit einem Überblick zu Klimaschutz durch Entsorgungsausschreibungen den Bezug zum Kernthema Klimaschutz wieder her. Natürlich mussten hier auch Praxisfragen der Anwendung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes behandelt werden. Ein Thema, zu dem wir in diesem Newsletter auch schon mehrfach Stellung bezogen haben.

Abgerundet wurde der Block durch einen Überblick über mögliche Arbeitsschritte von Kommunen bei der Neuorganisation abfallwirtschaftlicher Aufgaben (Referentin: Rechtsanwältin Isabelle-Konstanze Charlier): Hier wurden ganz konkrete Tipps zur Vorgehensweise und zu wichtigen Stufen auf dem Weg zur Neuorganisation gegeben. Abgerundet wurden diese Beiträge durch Hinweise zu PPK-Ausschreibungen (Referent: Rechtsanwalt Dr. Wenzel). Die Rede war „von Erlösen, Verpackungsanteilen und anderen Fallstricken“. Auch bei diesem Vortrag konnten die Teilnehmenden viele Praxistipps mitnehmen.

Der erste Tag des Infoseminars klang mit einem schönen Abend an der Spree aus: Auf einer in die Spree ragenden Terrasse des „Flux-Baus“ in Kreuzberg (schräg gegenüber vom Bürogebäude GGSC) konnten sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei markanter Skyline und köstlichen Häppchen gut entspannen und noch besser austauschen.

Jetzt gilt das Motto: Bis zum nächsten Jahr – Save The Date für den 22. und 23. Juni 2023!

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC] SEMINARE

SAVE THE DATE:

24. [GGSC] Infoseminar

„Erfahrungsaustausch Kommunale
Abfallwirtschaft“ am

22. und 23. Juni 2023 in Berlin und online



Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen außerdem Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Rechtsanwalt Felix Brannaschk

**Vortrag „Qualität der Altpapierentsorgung“
45. Seminar: Aktuelle Entwicklungen in der
Kreislaufwirtschaft**

Sächsische Bildungsgesellschaft für
Umweltschutz und Chemieberufe
Dresden mbH
06.07.2022

Rechtsanwältin Caroline v. Bechtolsheim

**Vortrag „Gut gemanagt: Fördermittel und öffentliche Aufgabenerfüllung“
17. Fachkonferenz (online und Präsenz)
Betriebswirtschaftliche Strategien für die
Abfallwirtschaft und Stadtreinigung**

Akademie Dr. Obladen GmbH in Kooperation mit dem vku

[08.07.2022](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Hybrid-Seminar: Abfallgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH in Kooperation mit [GGSC]

[08.09.2022](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Online-Seminar: Aktuelle Fragen bei der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH

[14.09.2022](#)

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 4/2022, Seite 210) findet sich ein Beitrag von [GGSC] Rechtsanwält:innen zu folgendem Thema:

- Nicht die Fördermöglichkeiten für wasserstoffbetriebene Nutzfahrzeuge in der Abfallwirtschaft verpassen



[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Abfall Newsletter

Mai 2022

- [Verpackungsgesetz: Beratungsschwerpunkt PPK und \[GGSC\] Fachseminar](#)
- [Preisanpassungsbegehren genau prüfen!](#)
- [Erneut gerichtlich bestätigt: Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer:innen bei der Bereitstellung von Abfallbehältern](#)
- [Littering: erweiterte Herstellerverantwortung in Form des Einwegkunststofffonds](#)
- [OLG Köln zur Erstattung von PPK-Mitbenutzungsentgelten](#)
- [Der Weg hin zur Phosphor-Rückgewinnung – ein Status-Update](#)
- [Kooperationsmöglichkeiten bei der Klärschlamm Entsorgung](#)
- [Verpackungssteuer vor Gericht](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)

Vergabe Newsletter

April 2021

- [Preisabfragen und Vertragsvollzug infolge des Ukraine-Kriegs](#)
- [Preisschwankungen bis Leistungsbeginn auffangen](#)

- [Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs – Preisgleitklauseln](#)
- [Hinweis: Sonderregelungen zur Ausschreibung von Leistungen, die infolge des Ukraine-Kriegs nötig werden](#)
- [Kalkulatorische Zinsen und allgemeines Unternehmerwagnis im Kontext der Preisrechtsnovelle zum 01.04.2022](#)
- [Zweifel an der Eignung Bestbieter - erneute Prüfung](#)
- [Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft – 23. GGSC Infoseminar](#)

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.